



Beitragsordnung Jugendclub Auersmacher e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 08.12.2025

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in §6 (2) der Vereinssatzung in der Fassung vom 08.12.2025.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Mitgliedergruppen

Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedergruppen:

1. Ordentliche Mitglieder → siehe Satzung §5 (1)
2. Fördermitglieder → siehe Satzung §5 (2)
3. Ehrenmitglieder → siehe Satzung §5 (3)

§ 4 Aufnahmegebühr

Für alle Mitgliedergruppen wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder

Beitrag: 24,00 € jährlich

2. Fördermitglieder

Beitrag: mindestens 24,00 € jährlich; ein höherer Beitrag kann freiwillig individuell festgelegt werden.

3. Ehrenmitglieder

Beitrag: sind von der Beitragspflicht befreit



§ 6 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird von der Sparkasse Saarbrücken geführt, IBAN: DE92 5905 0101 0041 0109 35, BIC: SAKSDE55XXX

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 7 Ermäßigung und Stundung

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder in Ratenzahlung gestatten. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 9 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Kündigungsregelungen der Satzung sind zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 08.12.2025 mit Eintragung der Satzung vom 08.12.2025 in Kraft.